

VERFÜGUNG

Seegräben  
287

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. März 1984

Seegräben. Festsetzung der kantonalen und regionalen  
Nutzungszonen

---

- A. Mit Beschluss vom 22. November 1983 erliess die Gemeindeversammlung Seegräben eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegenden - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Seegräben erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 17. März 1983 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Planungsgruppe Zürcher Oberland sowie der Gemeinde Seegräben zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe Zürcher Oberland erklärt sich mit Schreiben vom 17. März 1983 grundsätzlich mit den vorgeschlagenen kantonalen und regionalen Nutzungszonen einverstanden. Die Gemeinde Seegräben verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Hingegen sieht der von der Gemeindeversammlung beschlossene Zonenplan für das Gebiet Chälenweg keine kommunale Zone vor. Dieses Areal (Teil von Kat.-Nr. 3127) ist jedoch vollständig überbaut (Reservoir und landwirtschaftliches Wohn- und Oeko- nomiegebäude) und überdies - soweit es nicht an Bauzo- nen grenzt - vom Wald umschlossen. Landwirtschaftszone kann deshalb für dieses Grundstück nicht in Frage kom- men.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens erbrachte der Gemein-  
derat Seegräben für bisher der Bauzone zugeteilte, jedoch  
von den Grundeigentümern als Landwirtschaftszone ge-  
wünschte Grundstücke Verzichtserklärungen auf allfällige

Entschädigungsansprüche. Deren Zuweisung zur Landwirtschaftszone steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Seegräben werden gemäss Plan vom 22. März 1984, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den **22. März 1984**  
1111/P2/K1

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Hegmann*

Versand: 25. Juni 1984